

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleininleiter
vom 14.11.2002**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. April 1996 (GVBl S. 162) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 322) erlässt die Gemeinde Germaringen folgende

**Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:**

**§ 1
Abgabeerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2
Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

**§ 4
Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 2002	EUR	17,90
--------------------	-----	-------

im Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.04.1992 außer Kraft.

Germaringen, 14.11.2002
gez.
Kaspar Rager, Erster Bürgermeister